

Brüssel, den 12. Januar 2018 (OR. en)

5249/18

EF 8 ECOFIN 23 DELACT 5

## I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	C(2017) 7967 final
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU)/ der Kommission vom 4.12.2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards im Hinblick auf einzig und allein der Absicherung dienende Finanzderivate, die ausreichende Länge der Laufzeit europäischer langfristiger Investmentfonds, die Kriterien für die Einschätzung des potenziellen Käufermarkts und die Bewertung der zu veräußernden Vermögenswerte sowie die Arten und Merkmale der den Kleinanlegern zur Verfügung stehenden Einrichtungen
	<ul> <li>Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben</li> </ul>

 Die Kommission hat dem Rat am 4. Dezember 2017 den oben genannten delegierten Rechtsakt<sup>1</sup> gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010<sup>2</sup> vorgelegt. Der Rat hatte einen Monat – d.h. bis zum 4. Januar 2018 – Zeit, um Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.

5249/18

har/DB/ab

**DE** 

1

Dok. 15413/17 EF 330 ECOFIN 1087 DELACT 246.

Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission ABI. L 331 vom 15.12.2010, S. 84-119.

- Am 18. Dezember 2017 hat der Rat gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU)
   Nr. 1095/2010 beschlossen, die Frist für die Erhebung von Einwänden um einen Monat d. h. bis zum 4. Februar 2018 zu verlängern<sup>3</sup>.
- 3. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung in der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 22. Dezember 2017 endete, hat keine Delegation mitgeteilt, dass sie Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben will.
- 4. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, den Rat zu ersuchen, dieser möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

<sup>3</sup> Dok. 15522/17 EF 334 ECOFIN 1102 DELACT 249.

5249/18 har/DB/ab 2 DGG 1B **DE**